

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

An die
Vereinigte Bundesversammlung
Parlamentsgebäude
3003 Bern

20. Januar 2016

RRB-Nr.: 57/2016
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen /
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Standesinitiative betreffend Motion 104-2015 Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP);
Verlängerung des Gentechmoratoriums**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Novembersession 2015 hat der Grosse Rat des Kantons Bern mit 112:6 Stimmen bei 6 Enthaltungen eine Motion überwiesen, die bezüglich Verlängerung des Gentechmoratoriums die Einreichung einer Standesinitiative fordert. Entsprechend dem Auftrag des Grossen Rates und gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet Ihnen der Regierungsrat des Kantons Bern somit die folgende Standesinitiative:

Änderung der BV, 6. Titel, 2. Kapitel, Artikel 197 Absatz 7, Übergangsbestimmung zu Artikel 120 BV:

Das Gentechmoratorium in der Schweizer Landwirtschaft wird nach dessen Ablauf Ende 2017 bis Ende 2021 verlängert. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, die für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;*
- b. gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.*

Sie erhalten in der Beilage den entsprechenden Auszug aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 19. November 2015, der den Motionstext, die dazugehörige Antwort des Regierungsrates und das Abstimmungsergebnis enthält. Daraus ergeben sich im Einzelnen die Gründe, die zur Einreichung der Standesinitiative führen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion

Beilage

- Auszug aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 19. November 2015